



EU-Verordnung 2025/40 „Packaging an Packaging Waste Regulation (PPWR) & das (nicht finale) Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG)

Ein Überblick für Landwirtschaft & Gartenbau

Die Übersicht gibt Aufschluss für den Betrieb zur **Einstufung seiner rechtlichen Rolle**, die **Anforderungen an spezifische Agrarverpackungen** sowie die **bürokratischen Erleichterungen**.

1. Grundsätzlicher Zeitrahmen

Die neuen Regelungen der PPWR gelten grundsätzlich ab dem **12. August 2026** unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Das deutsche VerpackDG wird zu diesem Zeitpunkt das bisherige Verpackungsgesetz (VerpackG) ablösen, um einen widerspruchsfreien Vollzug sicherzustellen.

2. Bin ich „Erzeuger“ oder „Hersteller“?

Diese Rollenverteilung entscheidet darüber, wer für die Einhaltung der Nachhaltigkeitsregeln und die Entsorgungskosten (EPR) verantwortlich ist:

- **Der Landwirt als Hersteller (Producer):** Wenn Sie Obst oder Gemüse in Schalen verpacken und unter **eigenem Namen oder eigener Marke** im Inland an den Handel oder Endverbraucher abgeben, gelten Sie als Hersteller.
- **Die Rolle der Genossenschaft:** Liefern Sie Ihre Ware lose an eine Genossenschaft, die diese dann unter ihrer eigenen Marke verpackt, wird die **Genossenschaft** zum verantwortlichen Hersteller.
- **Sonderregel für Kleinunternehmen:** Falls Ihr Betrieb weniger als 10 Mitarbeiter und maximal 2 Mio. Euro Umsatz hat (Kleinunternehmen) und Sie Ihre Verpackungen von einem Lieferanten aus demselben Mitgliedstaat beziehen, geht die Rolle des Herstellers/Erzeugers kraft Gesetzes auf diesen **Lieferanten** über.

3. Besonderheit: Primärproduktionsverpackungen

Die PPWR führt den neuen Begriff der **Primärproduktionsverpackung** ein, der speziell für unverarbeitete Erzeugnisse aus der Landwirtschaft gilt (z. B. Netze für Äpfel oder Pressgarn).

- Um Landwirte zu entlasten, sieht die Verordnung vor, dass in der Regel derjenige als Hersteller gilt, der diese Verpackungen **erstmalig bereitstellt** (z. B. der Händler des Netzes), und nicht der Landwirt, der sie lediglich befüllt.
- Verpackungsmaterial wie Folien für Heuballen gelten erst dann als in Verkehr gebracht, wenn die fertigen Ballen auf den Markt kommen, nicht schon bei der Verwendung auf dem eigenen Hof.

4. Verbote für Obst- und Gemüseverpackungen

Es wird spezifische Beschränkungen geben, die den Primärsektor direkt betreffen:

- **Plastikverbot für Kleinstmengen:** Einwegkunststoffverpackungen für weniger als 1,5 kg frisches Obst und Gemüse dürfen grundsätzlich nicht mehr verwendet werden.
- **Ausnahmen:** Mitgliedstaaten können Ausnahmen zulassen, wenn ein nachgewiesener Bedarf besteht, z. B. um Wasserverlust, mikrobiologische Gefahren oder physische Erschütterungen zu vermeiden. Die EU-Kommission wird hierzu bis Februar 2027 detaillierte Leitlinien und eine Liste der ausgenommenen Sorten veröffentlichen.
- **Aufkleber:** Aufkleber auf Obst und Gemüse müssen ab dem 12. Februar 2028 **industriell kompostierbar** sein.

5. Registrierung und Meldepflichten

Jeder, der rechtlich als Hersteller gilt, muss Pflichten gegenüber der **Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR)** erfüllen:

- **Registrierung:** Sie müssen sich im Herstellerregister (LUCID) registrieren, bevor Sie Verpackungen erstmals bereitstellen.
- **Die 10-Tonnen-Grenze:** Wenn Sie pro Jahr weniger als **10 Tonnen** Verpackungen in Verkehr bringen, profitieren Sie von Erleichterungen bei der Berichterstattung und müssen Daten nur einmal jährlich statt unterjährig melden.
- **Systembeteiligung:** Für Verpackungen, die typischerweise im Haushalt anfallen (z. B. Verkaufsschalen), müssen Sie sich an einem dualen System beteiligen, um die Sammlung und das Recycling zu finanzieren.

6. Recycling und Kennzeichnung

- **Design for Recycling:** Verpackungen müssen so gestaltet sein, dass sie stofflich verwertet werden können.
- **Kennzeichnung:** Ab August 2028 müssen Verpackungen mit harmonisierten Symbolen zur Materialzusammensetzung versehen sein, um den Verbrauchern die korrekte Abfalltrennung zu erleichtern.